

# Das BKU-Modell eines aktivierenden Grundeinkommens

---



Bund Katholischer Unternehmer e.V.

## AUSGANGSLAGE

Mit den arbeitsmarktpolitischen Reformen der vergangenen Jahre wurde der Versuch unternommen, bestehende Defizite im Bereich der Grundsicherung für Langzeitarbeitslose anzugehen. Rückblickend fällt die Bilanz dieser Reformen durchwachsen aus. Zwar ist erkennbar, dass im Zuge des wirtschaftlichen Aufschwungs die Zahl der Langzeitarbeitslosen deutlich gesenkt werden konnte. Andererseits muss festgestellt werden, dass es nach wie vor einen erheblichen Anteil von Arbeitslosen gibt, dem es nicht gelingt, sich dauerhaft aus dem Stützensystem zu lösen und den Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten. Hohe Anrechnungssätze eines Hinzuverdienstes nehmen den Betroffenen jeden Anreiz zur Eigeninitiative. Dies wird verstärkt durch einen zu geringen Abstand zwischen Erwerbseinkommen und Transfereinkommen insbesondere bei mehreren Kindern (Verletzung des Lohnabstandsgebotes). Darüber hinaus ist das bestehende System extrem komplex und intransparent. Die einzelnen Maßnahmen sind unzureichend aufeinander abgestimmt. Schließlich wird die Höhe der Leistungen insbesondere für Kinder als unzureichend kritisiert.

## GRUNDZÜGE DES BKU-MODELLS EINES AKTIVIERENDEN GRUNDEINKOMMENS

Das Modell des Bundes Katholischer Unternehmer (BKU) basiert auf einer klaren, von der katholischen Soziallehre inspirierten ethischen Grundlage. Das Modell berücksichtigt darüber hinaus ökonomische Erfordernisse und stellt sicher, dass die Regelungen des Steuer- und des Transfersystems aufeinander abgestimmt sind. Der BKU legt im Gegensatz zu vielen anderen Modellen eines Grundeinkommens bewußt auch großen Wert auf die Finanzierbarkeit des Modells. Schließlich erhöht der Vorschlag des BKU die Transparenz des Systems, da alle Leistungen der Grundsicherung (Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Kinderzuschlag) und die Modalitäten zur Einkommensanrechnung im Modell zusammengeführt werden.

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat einen Anspruch auf das sog. „soziokulturelle“ Existenzminimum. Das bedeutet, dass neben den elementaren Lebensbedürfnissen (Ernährung, Kleidung, Wohnung) auch die Teilhabe am sozialen, kulturellen und politischen Leben sicher gestellt wird. Diese Garantie ist ein Ausfluss des Solidaritätsprinzips. Das soziokulturelle Existenzminimum wird im BKU-Modell – wie bisher – durch die soziale Grundsicherung gewährleistet. Dieser Leistungsanspruch setzt weiterhin voraus, dass der Hilfeempfänger zunächst alles in seinen Kräften stehende unternimmt, um unabhängig von der Fremdhilfe zu leben. Darin zeigt sich das Prinzip der persönlichen Selbstverantwortung. Deshalb ist der Hilfeempfänger verpflichtet, seine Arbeitskraft vollständig einzusetzen sowie alle Einkommensansprüche

Georgstraße 18  
50676 Köln (Zentrum)  
Tel. 02 21 / 2 72 37 - 0  
Fax 02 21 / 2 72 37 - 27  
e-mail: [service@bku.de](mailto:service@bku.de)  
Internet: <http://www.bku.de>

Mitglied der  
Internationalen Christlichen  
Unternehmervereinigung  
UNIAPAC

und Vermögenswerte mit Ausnahme eines Schonvermögens für das Alter einzusetzen. Um das soziokulturelle Existenzminimum faktisch zu gewährleisten, bieten die kommunalen Träger in Kooperation mit der gewerblichen Wirtschaft Arbeitsgelegenheiten bzw.

Weiterbildungsmöglichkeiten an, die ein entsprechendes Einkommen sicher stellen. Zusätzliche Anrechnungsmodalitäten sind nicht erforderlich, eine „Aufstockung“ dieser Leistungen ist nicht vorgesehen. Die Kommunen sind verpflichtet, den Förder- und Aktivierungsauftrag des SGB II umzusetzen.

Das entscheidend Neue: Alternativ hierzu wird ein bedarfsunabhängiges Grundeinkommen gewährleistet. Dieses Grundeinkommen unterliegt keiner Bedürftigkeitsprüfung, deckt jedoch nur das physische Existenzminimum ab. Selbst verdiente Einkommen werden zu 60 %, also zu einem weit geringeren Prozentsatz als bisher, auf das Grundeinkommen angerechnet. Somit entsteht ein Arbeitsanreiz und Erwerbsarbeit lohnt. Der Grundeinkommensanspruch wird in den geltenden Steuertarif als „negativer Ast“ eingearbeitet.

Diese Unterscheidung zwischen einer bedarfsgeprüften Grundsicherung in Höhe des soziokulturellen Existenzminimums und einem bedarfsunabhängigen Grundeinkommen in Höhe des physischen Existenzminimums (das sog. „Optionsmodell“) ist die wesentliche sozialpolitische Innovation des Vorschlags. Der Betroffene kann zwischen beiden frei wählen.

Die komplette Leistungsabrechnung der Bezieher eines Grundeinkommens ist aufgrund der Zusammenführung mit dem Steuersystem auf das Finanzamt zu verlagern. Nur wer im System der Grundsicherung verbleibt, erhält sein Transfereinkommen über die Kommune.

#### AUSGESTALTUNG DES BKU-MODELLS

Die nachstehenden Angaben über die Existenzminima orientieren sich an den bisherigen Grundsätzen des Gesetzgebers, die ihren Niederschlag im Steuer- und Transferrecht gefunden haben. Sofern die Höhe der entsprechenden Rechengrößen als unzureichend einzustufen ist, können die Parameter des Modells problemlos an die politisch gesetzten Werte angepasst werden.

Das **soziokulturelle Existenzminimum** und damit die Höhe der **bedarfsgeprüften Grundsicherung** beträgt derzeit **8.004 €** pro Jahr bzw. **667 €** monatlich.

Das **physische Existenzminimum** und damit die Höhe des **Grundeinkommens** beträgt zwei Drittel des soziokulturellen Existenzminimums, mithin **5.333 €** jährlich bzw. **445 €** pro Monat. Die Differenz zwischen physischem und soziokulturellem Existenzminimum (die ersten 222 € mtl.) bleiben anrechnungsfrei. Darüber hinaus gehende Einkünfte werden zu 60% auf das Grundeinkommen angerechnet. Damit verringert sich die Höhe des geleisteten Transfers mit steigendem Einkommen, ohne den Anreiz zur Aufnahme einer geringfügig bezahlten oder auch durchschnittlich entlohnten Tätigkeit massiv einzuschränken. Ab einem Jahreseinkommen in Höhe von **11.540 €** ist der Transferanspruch verbraucht, der Steuerpflichtige wird zum Nettozahler.

Familien sollen durch den Systemwechsel nicht schlechter gestellt werden. Im Gegenteil: ein Ziel des BKU-Modells ist es, Kindern, die in prekären Einkommensverhältnissen aufwachsen, den Zugang zu niedrighwelligen Bildungsleistungen zu gewährleisten. Derzeit ist es so, dass die Beteiligung von Kindern aus einkommensschwachen Haushalten an Sport-, Musik- und außerschulischen Bildungsangeboten - trotz teilweise sozial gestaffelter Tarife - deutlich niedriger liegt als bei Beziehern höherer Einkommen.

Das sächliche Existenzminimum des Kindes beträgt im BKU-Modell **4.800€** jährlich bzw. **400€** pro Monat. Das **Kindergeld** beträgt im BKU-Modell einheitlich **200 €**. Das aktivierende Grundeinkommen und die Grundsicherung erhöhen sich pro Kind um weitere **200 €**, so dass das kindbedingte sächliche Existenzminimum für Bezieher von Grundeinkommens- und Grundsicherungsleistungen vollständig abgedeckt ist. Die Kinderkomponente des aktivierenden Grundeinkommens wird nach den Regeln des allgemeinen Grundeinkommens mit zunehmendem Einkommen abgeschmolzen. Ergänzend sei hier angemerkt, dass sich der BKU hinsichtlich der Finanzierung von Bildungsausgaben für ein eigenes Gutscheinmodell einsetzt.

Berechnungen zeigen, dass dieses aktivierende Grundeinkommen weitgehend kostenneutral ist. Die Finanzierungsneutralität entsteht unter anderem dadurch, dass z.B. das Arbeitslosengeld II, das Wohngeld, das Sozialgeld für Kinder und der Kinderzuschlag im Grundeinkommen aufgehen und somit als Gegenfinanzierung einfließen.

**Dipl.-Volksw. Elisabeth Schulte**  
Leiterin des  
Arbeitskreis Soziale Ordnung  
im BKU

**Prof. Dr. Jörg Althammer,**  
Wissenschaftlicher Berater des BKU,  
Lehrstuhl für Wirtschafts- und Unternehmensethik  
an der Kath. Universität Eichstätt

und die Mitglieder des Arbeitskreises Soziale Ordnung im BKU

Köln, im März 2010